

ADAC Luftrettung gGmbH · Claude-Dornier-Str. 420 · 82234 Weßling

Bundesministerium der Verteidigung
Referat R III 4
11055 Berlin

ausschließlich per E-Mail an BMVgRIII4@bmvg.bund.de

EILT!

Weßling, 26.Juni 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve Reservestärkungsgesetz – ResStG (Bearbeitungsstand 21.05.2026)

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Domuradt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, außerhalb der Verbändeanhörung zu dem im Bezug angeführten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Die ADAC Luftrettung gGmbH mit Sitz in Oberpfaffenhofen ist eine Tochtergesellschaft der gemeinnützig tätigen ADAC Stiftung. Die ADAC Luftrettung gGmbH ist der größte Betreiber von Rettungshubschraubern im öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstsystem in der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß § 2 Abs. 2 unserer Satzung verfolgt die ADAC Luftrettung gGmbH unter anderem den Zweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Rettung aus Lebensgefahr im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge und im Katastrophenfall.

In Umsetzung dieses Gesellschaftszwecks führt die ADAC Luftrettung gGmbH an derzeit 37 Luftrettungsstationen im Bundesgebiet Luftrettungsdienst mit Hubschraubern im öffentlich-rechtlichen Auftrag durch. Seit ihrer Gründung hat die ADAC Luftrettung gGmbH über 1,3 Millionen Hubschrauberrettungseinsätze durchgeführt.

Die ADAC Luftrettung gGmbH und ihre Tochterunternehmen beschäftigen bundesweit mehr als 1500 Menschen - darunter etwa 180 Hubschrauberpilotinnen und Hubschrauberpiloten, 670 Notärztinnen und Notärzte, 245 Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (TC HEMS) und mehr als 350 Mitarbeitende in Technik, Wartung und Verwaltung. Viele dieser Menschen blicken auf eine frühere Tätigkeit als Soldatin oder Soldat zurück und gelten damit als Reservisten (§ 1 Nr. 1 ResG-E).

ADAC Luftrettung gGmbH

Claude-Dornier-Str. 420
82234 Weßling
T 089 76 76 0

info@luftrettung.adac.de
luftrettung.adac.de

USt-IdNr.: DE 811125466

Bayerische Landesbank München
IBAN: DE46 7005 0000 0000 0579 74
BIC: BYLADEMM

Geschäftsführung:
Frédéric Bruder (Vorsitzender)
Denis Benk

Prokurist:
Benjamin Heese

Die ADAC Luftrettung gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976.

HR München, Band 88, Nr. 7637 Gerichtsstand München

Spendenkonto:
Bayerische Landesbank München
IBAN: DE90 7005 0000 0003 0579 74
BIC: BYLADEMM



Die Besatzung unserer Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber setzt sich aus einem bzw. zwei Piloten, einem Notarzt sowie einem Notfallsanitäter (TC HEMS) zusammen. Unter den Berufshubschrauberführern der ADAC Luftrettung gGmbH beträgt der Anteil der Reservisten mehr als 50 Prozent.

Zur Aufrechterhaltung des ganzjährigen Luftrettungsdienstes an den 37 Luftrettungsstationen, die teilweise mit Randzeitenerweiterung oder im 24-Stunden-Betrieb mit zwei Piloten betrieben werden, benötigt die ADAC Luftrettung gGmbH unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zu Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen¹, krankheits- und lizenzbedingten Personalausfällen, gesetzlich (LPC) und betrieblichen (OPC) erforderlichen Trainingsanforderungen Urlaub und sonstigen operativen Notwendigkeiten (beispielsweise Ferry- und Werkstattflügen) einen Mindestpersonalkörper ² von 178 Berufshubschrauberführern. Hinzu kommt, dass der Berufshubschrauberführer in der Luftrettung zu den Engpassberufen zählt. Ein Aufbau von Überkapazitäten, um eine längere Entleihung an die Bundeswehr zu kompensieren, ist daher nicht möglich.

Schon geringfügige Abweichungen oder Personalausfälle in diesem Personalkörper, beispielsweise infolge einer - nach der angestrebten Neuregelung jederzeit möglichen - Heranziehung zu einer Reservedienstleistung (§§ 4, 5 ResG-E) würden die Durchführung des Luftrettungsdienstes und damit die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit notfallmedizinischer Hilfe aus der Luft erheblich und unmittelbar beeinträchtigen.

Die Auswirkungen des ResStG-E beschränken sich nicht auf den regulären Luftrettungsdienst, sondern betreffen in besonderem Maße auch den Bevölkerungsschutz sowie die Fähigkeit zur schnellen Hilfeleistung in Großschadenslagen, Katastrophen und sonstigen besonderen Gefahrenlagen.

Die ADAC Luftrettung gGmbH ist mit ihren 37 Luftrettungsstationen, ihren Rettungs- und Intensivtransporthubschraubern, ihren hochqualifizierten Besatzungen sowie den dahinterstehenden technischen, medizinischen und administrativen Strukturen ein wesentlicher Bestandteil der luftgestützten Notfallversorgung und damit zugleich ein unverzichtbarer Baustein des Bevölkerungsschutzes.

Gerade in Lagen, in denen bodengebundene Rettungsmittel aufgrund zerstörter oder überlasteter Infrastruktur, großflächiger Schadensereignisse oder besonderer Zeitkritikalität nur eingeschränkt verfügbar sind, kommt der Luftrettung eine herausgehobene Bedeutung zu.

¹ Die ADAC Luftrettung gGmbH unterliegt hinsichtlich dieser Zeiten der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung) (2. DV LuftBO).

² Jeweils Vollzeitäquivalentstellen (FTE).

In solchen Lagen ist die ADAC Luftrettung gGmbH darauf angewiesen, kurzfristig auf eingespielte, luftfahrtrechtlich qualifizierte und rettungsdienstlich erfahrene Besatzungen sowie auf funktionsfähige Wartungs-, Führungs- und Verwaltungsstrukturen zurückgreifen zu können. Eine Heranziehung von Berufshubschrauberführerinnen und Berufshubschrauberführern, Notärztinnen und Notärzten, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern (TC HEMS), technischem Personal oder Führungs- und Verwaltungskräften zu Reservedienstleistungen würde diese Fähigkeit, kurzfristig auf Großschadenslagen, Katastrophen und sonstigen besonderen Gefahrenlagen reagieren zu können, unmittelbar schwächen.

Anders als in vielen anderen Bereichen können diese Funktionen nicht kurzfristig durch externe Ersatzkräfte kompensiert werden. Die Tätigkeit in der Luftrettung setzt spezifische luftfahrtrechtliche Qualifikationen, einsatzbezogene Erfahrung, regelmäßiges Training, die Einbindung in standardisierte Crew-Resource-Management-Prozesse sowie eine hohe Vertrautheit mit den jeweiligen Stations-, Einsatz- und Klinikstrukturen voraus.

Weiterhin sind Mitarbeiter, die bei der ADAC Luftrettung gGmbH im Flugbetrieb eingesetzt werden sollen, aus regulatorischen Gründen verpflichtet, umfassende Ausbildungsmaßnahmen zu durchlaufen (bspw. sog. Betreiberumschulung), was die Flexibilität zum Einsatz externer Mitarbeiter einschränkt.

Der Referentenentwurf läuft damit Gefahr, die zivilen Strukturen zu schwächen, auf die Staat und Bevölkerung gerade in außergewöhnlichen Gefahrenlagen in besonderem Maße angewiesen sind. Wenn Schlüsselpersonal der Luftrettung aufgrund verpflichtender Reservedienstleistungen nicht verfügbar ist, kann dies nicht nur zu Einschränkungen einzelner Dienstsichten, sondern im ungünstigen Fall zu einer zeitweisen Nichtverfügbarkeit von Rettungs- oder Intensivtransporthubschraubern führen.

Damit würde die Fähigkeit der ADAC Luftrettung gGmbH, in Großschadenslagen und Katastrophen schnell, überregional und unabhängig von bodengebundener Infrastruktur Hilfe zu leisten, erheblich beeinträchtigt, im Einzelfall nahezu unmöglich gemacht. Dies gilt umso mehr als der Bevölkerungsschutz gerade nicht nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall, sondern bereits in Friedenszeiten auf resiliente, verlässlich verfügbare und sofort einsatzbereite zivile Rettungsdienststrukturen angewiesen ist.

Aus Sicht der ADAC Luftrettung gGmbH muss daher sichergestellt werden, dass die Stärkung der Reserve nicht zulasten der Einsatzfähigkeit des zivilen Bevölkerungsschutzes erfolgt. Diejenigen Beschäftigten, die für den Betrieb der Luftrettung und die Aufrechterhaltung der luftgestützten Notfall-, Intensivtransport- und der Zivil- und Katastrophenhilfe erforderlich sind, müssen bereits in Friedenszeiten verbindlich als unabkömmlich behandelt werden können. Nur so lässt sich vermeiden, dass die mit dem ResStG-E beabsichtigte Stärkung der gesamtstaatlichen Verteidigungsfähigkeit unbeabsichtigt jene zivilen Struktu-

ren schwächt, die im Krisen-, Katastrophen-, Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Versorgung der Bevölkerung unverzichtbar sind.

Aus den angeführten Gründen haben wir den im Bezug angeführten Referentenentwurf aus Ihrem Haus zu einem Gesetz zur Stärkung der Reserve Reservestärkungsgesetz (nachfolgend ResStG-E) besorgt zur Kenntnis genommen.

Selbstverständlich machen es die sicherheitspolitische Wende und eine geänderte sicherheitspolitische Lage notwendig, Anpassungen auch im Bereich der Reservisten vorzunehmen. Jedoch würden die beabsichtigten Änderungen insbesondere am Reservistengesetz (nachfolgend ResG-E) die ADAC Luftrettung gGmbH als Arbeitgeber und wesentlichen Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge in den Bereichen Luftrettung und Bevölkerungsschutz unverhältnismäßig belasten.

Sollte der Referentenentwurf zum ResG-E in geltendes Recht umgesetzt werden, wäre dies mit erheblichen Planungsunsicherheiten für Luftrettungsbetreiber verbunden, die im schlimmsten Fall die Aufrechterhaltung und Durchführung des Luftrettungsdienstes in Friedenszeiten gefährden könnten.

Wir ersuchen das Bundesministerium der Verteidigung daher höflichst, folgende Erwägungen im Gesetzgebungsverfahren zum ResStG-E zu berücksichtigen:

Die aktuelle Rechtslage nach § 59 Abs. 3 S. 3 Soldatengesetz (SG) lässt eine verpflichtende Heranziehung ehemaliger Soldaten zu Übungen von bis zu drei Monaten (§ 61 SG) zu. Mit der nun vorgesehen Vereinheitlichung, wonach es neben einem unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall nur noch die Reservedienstleistung als weitere Dienstart geben wird (§ 4 Abs. 1 ResG-E), ist eine umfassende Neuregelung des ResG verbunden, da wesentliche Vorschriften aus dem SG angepasst und ins ResG überführt werden. Die durch den Gesetzentwurf vereinheitlichten Reservedienstleistungen können bis zu zehn Monate im Kalenderjahr andauern (§ 6 ResG-E), was eine deutliche Verlängerung gegenüber den bisherigen Regelungen in § 61 SG ist.

Grundsätzlich appellieren wir an den Gesetzgeber, am bewährten Modell der sog. „doppelten Freiwilligkeit“ festzuhalten und Reservistinnen und Reservisten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitgebers zu Reservedienstleistungen heranzuziehen.

Den Folgen eines Wegfalls des Modells der „doppelten Freiwilligkeit“ auf private (Wirtschafts-)Unternehmen und insbesondere gemeinnützige und hochsystemrelevante Rettungsdienstorganisationen wie der ADAC Luftrettung gGmbH wir im Referentenentwurf in keiner Weise angemessen Rechnung getragen.

Dies zeigt sich besonders deutlich im Zusammenhang mit der Überführung der Regelung von § 68 SG in den neuen § 11 ResG-E. Es wird eine dringend notwendige Reform der Vorschrift versäumt, welche die Interessen von privaten Auftraggebern, die überwiegend im öffentlichen Auftrag und Interesse tätig sind, angemessen berücksichtigt.

Die ADAC Luftrettung gGmbH schließt sich den Forderungen der Arbeitgeber nach einer Reform des Unabkömmlichstellungsverfahrens (künftig § 11 ResG-E) dem Grunde nach an.³ Es sollte Möglichkeiten geben, bereits in Friedenszeiten Berufsgruppen zu definieren, die im Hinblick auf Reservedienstleistungen als für die Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden. Dies muss im besonderen Maß für die operativ tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ADAC Luftrettung gGmbH und ihres Wartungsbetriebes gelten, denn ohne diese Menschen kann weder in Friedenszeiten noch im eventuellen Spannungs- oder Verteidigungsfall der Luftrettungsbetrieb nach den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Länder aufrechterhalten werden.

Wir plädieren hier für eine sektorale Ausnahme bzw. verbindliche gesetzliche Feststellung, dass operatives Personal von Leistungserbringern des öffentlichen Luftrettungsdienstes stets als unabkömmlich im Sinne des § 11 ResG-E eingestuft werden. Dieser funktions- und tätigkeitsbezogene Ansatz wird auch eine Verwaltungsvereinfachung nach sich ziehen.

Das Unabkömmlichstellungsverfahren ist durch die Zuständigkeitsverteilung auf bis zu 16 Landesbehörden unnötig kompliziert. Für einen bundesweit tätigen Arbeitgeber wie die ADAC Luftrettung gGmbH sind im Zweifel 16 unterschiedliche Behörden zuständig, die zu unterschiedlichen Feststellungen hinsichtlich der Unabkömmlichkeit von Luftrettungspersonal kommen können. Für Leistungserbringer im Luftrettungsdienst lässt sich so schlicht keine Sicherheit in der Personalplanung herstellen. Klare Regelungen für Arbeitgeber zu Zuständigkeiten und Kommunikationswegen sind nicht nur wünschenswert, sondern zwingend erforderlich, dass die Arbeitgeber ihren Beitrag zu Gesamtverteidigungsfähigkeit leisten können.

Wir sehen es mit großen Rechtsunsicherheiten verbunden, wenn die Entscheidung über die Unabkömmlichstellung allein durch Wehersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 11 Abs. 2 ResG-E) getroffen wird und den Arbeitgebern keinerlei Rechte eingeräumt werden. Dies muss zumindest für Arbeitgeber, die augenscheinlich im öffentlichen Interesse tätig sind in Erwägung gezogen werden.

³ [Vorschläge der Arbeitgeber zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit](#) insb. Seite 9 (zuletzt aufgerufen am 11.06.2026 um 12:46 Uhr) BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände | Positionspapier „Sicherheits- und Wirtschaftswende zusammendenken – Arbeitsmarkt stärken, Verteidigungsfähigkeit ausbauen“ Mai 2026.

Ob eine Neufassung des Verfahrens der Unabkömmlichstellung (§ 11 Abs. 3 ResG-E) durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt, lässt der Referentenentwurf offen, auch wenn weitere Vorgaben zum Inhalt der Rechtsverordnung im Referentenentwurf ergänzt werden. Jedoch wird weder beim Inhalt der geltenden Rechtsverordnung (Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung – Ukv vom 24. August 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025) sowie den beabsichtigten künftigen Inhalten der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt, dass Arbeitgebern Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Wehrersatzbehörde verwehrt wird⁴ oder zumindest ein Modus zur Behebung von Meinungsverschiedenen vorgesehen wird.

Zwar soll die Rechtsverordnung regeln, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrersatzbehörde und der (vorgeschlagenen) Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind (§ 11 Abs. 3 ResG-E), Rechtsschutzmöglichkeiten oder entsprechende Konfliktlösungsmechanismen für Arbeitgeber sind jedoch nicht vorgesehen.

Für die ADAC Luftrettung gGmbH hätte die zeitgleiche Heranziehung mehrerer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer damit nicht lediglich Störungen im Betriebsablauf zur Folge, vielmehr kann schon eine lokale oder zeitliche Häufung von Heranziehungen zu Reservendienstleistungen **eine teilweise Stilllegung des Luftrettungsbetriebes** nach sich ziehen. Personalausfälle von ohnehin knappen Fachkräften wie beispielsweise Berufshubschrauberführern können auch nicht kurzfristig durch Ersatzkräfte ausgeglichen werden, da die Eingliederung in ein Luftrettungsunternehmen initial einen hohen Einarbeitungs- und Trainingsaufwand mit sich bringt. Die gesetzlichen Ausgleichregelungen bringen daher für hochspezialisierte Arbeitgeber auch keinen angemessenen Ausgleich.

Damit wäre zumindest eine Verletzung der ADAC Luftrettung gGmbH und anderer Luftrettungsbetreiber **in ihren jeweiligen Grundrechten nach Art. 12 und Art. 14 Grundgesetz** (Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb)⁵ nicht gänzlich auszuschließen. Der Entwurf aus Ihrem Haus setzt sich mit eventuellen Grundrechtseingriffen zu Lasten der Arbeitgeber oder der Beschäftigten jedoch an keiner Stelle auseinander.

Die ADAC Luftrettung gGmbH ist sich ihrer gestiegenen gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und trägt mehr als 55 Jahren zur öffentlichen Daseinsvorsorge und dem Bevölkerungsschutz im öffentlichen Interesse bei.

⁴ Zum fehlenden Rechtsschutz für den Arbeitgeber siehe auch Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Beschluss vom 26. Juli 1979 Az. 8 B 28.79 = BeckRS 1979, 106303 zu § 13 WPflG. Das Gericht hat entschieden, dass Arbeitgeber durch die Ablehnung der Unabkömmlichstellung für den Wehrdienst den Arbeitgeber nicht „in seinen Rechten“ im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO verletzt und Arbeitgeber daher nicht klagebefugt sind (amtlicher Leitsatz des Gerichts).

⁵ BeckOK GG/Axer, 65. Ed. 1.3.2026, GG Art. 14 Rn. 56-58: Geschützt ist nach Auffassung des BGH (NJW 2024, 218 Rn. 35) jeder durch Zusammenfügung sachlicher und persönlicher Mittel geschaffene, auf Erwerb gerichtete Betrieb (Unternehmen), gleichgültig, ob er zugleich ein Gewerbebetrieb im Sinne der GewO oder des HGB ist.

Die ADAC Luftrettung gGmbH steht auch weiterhin bereit, einen Beitrag zur Verteidigungsfähigkeit des Landes zu leisten. Die jahrelange zivilmilitärische Kooperation zwischen der Bundeswehr und der ADAC Luftrettung gGmbH sind hierfür der beste Beweis. Jüngstes Beispiel ist die Teilnahme der ADAC Luftrettung gGmbH an der Medic Quadriga 2026, der größten und komplexesten Sanitätsdienstübung der Bundeswehr seit Jahrzehnten.

Damit kommt die ADAC Luftrettung gGmbH dem Wunsch der Politik nach Stärkung der zivilmilitärischen Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Kommunen und Blaulichtorganisationen nach. In Krisen-, Spannungs- oder Verteidigungsszenarien könnten sich ergänzende Unterstützungsleistungen ergeben, insbesondere an der Schnittstelle zwischen zivilem Bevölkerungsschutz, Gesundheitswesen und staatlichen Stellen. Die Aufrechterhaltung des zivilen Rettungsdienstes muss dabei aber weiterhin an oberster Stelle stehen.

Genau dieses Ziel, die Aufrechterhaltung des zivilen Luftrettungsdienstes wird durch den vorgelegten Referentenentwurf erheblich erschwert, wenn nicht sogar gefährdet, weshalb wir mit Nachdruck um Berücksichtigung der oben angeführten Einwände im laufenden Gesetzgebungsverfahren bitten.

Für einen weiteren fachlichen Austausch zur luftgestützten Notfall- Zivil- und Katastrophenhilfe und sowie der weiteren Abstimmung – auch im Rahmen einer Anhörung vor dem Verteidigungsausschuss - stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Herausgeber:

ADAC Luftrettung gGmbH
Geschäftsführung: Frédéric Bruder (Vorsitzender), Denis Benk
Claude-Dornier-Str. 420
82234 Weßling

E-Mail: interessensvertretung@luftrettung.adac.de

Eingetragen im Lobbyregister nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer:
R003423

Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.